

II- 1177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl.10.000/34-Parl/76

Wien, am 16. Juli 1976

461/AB

1976-07-20

zu 468 IJ

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 468/J-NR/76, betreffend Approbationskommission für Lehrbücher, die die Abgeordneten Mag. HÖCHTL und Genossen am 10. Juni 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Zur Begutachtung von Schulbüchern wurden die in §§ 2 und 3 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln vorgesehenen Gutachterkommissionen gebildet, darunter z. B. vier Gutachterkommissionen für Volksschulen, sieben für Hauptschulen und zehn für AHS; sie setzen sich aus jeweils drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Es wurde versucht, die Geschäftsbereiche der Kommissionen und die Zahl der Mitglieder nach der erfahrungsgemäßen Verteilung der zu bearbeitenden Schulbuchmanuskripte auf Schularten und Unterrichtsgegenstände festzulegen.

ad 2)

Bei der Auswahl der Mitglieder wurde die fachliche Qualifikation als Lehrer, Direktor oder Schul-

- 2 -

aufsichtsbeamter der betreffenden Schulart als entscheidendes Merkmal angesehen. Da diese Kommissionen für das gesamte Bundesgebiet tätig sind, wurde bei der Auswahl auch auf eine entsprechende regionale Streuung geachtet.

ad 3)

Die Kommissionen bestehen ausschließlich aus Lehrern, Direktoren und Schulaufsichtsbeamten, da diese die erforderliche Qualifikation zur Beurteilung der Manuskripte nach den in der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln angegebenen Kriterien haben. Eine Einbeziehung von Eltern und Schülern ist im Zusammenhang mit der Schulbuchkonferenz bei der Auswahl der Bücher für die jeweilige Schule - gemäß §§ 58 und 63 des Schulunterrichtsgesetzes - vorgesehen.

ad 4)

Die Grundlagen für die Beurteilung von Unterrichtsmitteln durch die Gutachterkommissionen sind in § 8 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln festgelegt. Die Kommissionen haben unter anderem die Übereinstimmung mit der vom Lehrplan der jeweiligen Schulart und des Gegenstandes vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe, dem Lehrstoff und den didaktischen Grundsätzen festzustellen, darüber hinaus die Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers, die sachliche Richtigkeit des Inhalts die ausreichende Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse, die Eignung für die staatsbürgerliche Erziehung die sprachliche Gestaltung und die Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der Ausstattung zu beurteilen.